

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen

A. Geltungsbereich allgemein

Für alle unsere Angebote, Offerten und Verkäufe gelten ausschliesslich nachstehende Liefer- und Zahlungsbedingungen. Abweichende oder zusätzliche Bedingungen werden nur anerkannt, wenn ausdrücklich und schriftlich vereinbart.

B. Umfang der Lieferpflicht

1. Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferanten massgebend. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Lieferanten.

2. Unsere Verkaufsunterlagen sind stets freibleibend und keine verbindlichen Offerten. Die Bestellung gilt erst als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt ist.

3. Unterlagen wie Prospekte, Zeichnungen, Gewichtsangaben sowie technische Daten, soweit sie nicht mit der Bestätigung ausdrücklich als verbindlich erklärt wurden, gelten lediglich als Richtwerte.

4. Der Lieferant behält sich Konstruktions- und Formveränderungen während der Lieferzeit vor, soweit der Liefergegenstand sowie dessen Funktion und Aussehen nicht grundsätzlich geändert werden und für den Besteller zumutbar sind. Eine Änderung des Preises tritt hierdurch nicht ein.

C. Preise

1. Die Preise gelten ab Werk Jungheinrich AG, Hirschthal, ausschliesslich Mehrwertsteuer, Verpackung, Fracht, Porto und Versicherungskosten und ausschliesslich Montage.

2. Die Verpackung wird nicht zurückgenommen.

3. Im Falle einer Veränderung der Währungsrelation der Rechnungswährung in EURO oder Einführung bzw. Erhöhung einer gesetzlichen Exportabgabe im Herstellerland zwischen Angebot, Auftragsbestätigung und Zahlung des Rechnungspreises ist die Jungheinrich AG berechtigt, den Rechnungspreis im Rahmen der Änderung zu erhöhen. Nach Vertragsabschluss inkrafttretende Steuern oder Erhöhungen von bestehenden Steuern im Inland gehen zu Lasten des Bestellers.

4. Irgendwelche Nachlässe, Skonti oder sonstige Vorteile werden, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, nicht gewährt.

D. Zahlungsbedingungen

1. Die Zahlungen haben spesenfrei an Jungheinrich AG an eine von ihr bezeichnete Zahlstelle zu erfolgen, und zwar 1/3 des Preises bei Auftragsbestätigung, 2/3 bei Lieferung bzw. bei Rechnungserhalt bzw. bei Versandbereitschaft oder nach Vereinbarung, wenn der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert wird.

2. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder Verrechnungen mit Gegenansprüchen wird ausdrücklich wegbedungen.

3. Bei teilweiser Lieferung sind auch die Zahlungen entsprechend dem Umfang der Lieferung zu leisten.

4. Bei Überschreiten eines Zahlungstermins werden unter Vorbehalt der Geltendmachung anderer Rechte, ohne dass es einer Inverzugsetzung bedarf, ab Fälligkeit 6 % Zins berechnet. Wechsel müssen diskontfähig sein, evtl. Einziehungs- und Diskontspesen werden dem Besteller belastet.

5. Falls bei Vereinbarung von Ratenzahlung eine Kaufpreis-(Wechsel)Rate am Fälligkeitstag vom Besteller nicht bezahlt wird, wird die gesamte

Restschuld sofort fällig, auch soweit Stundung vom Lieferanten gewährt wurde.

6. Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte des Bestellers gegenüber den Ansprüchen des Lieferanten sind nur dann gültig, wenn sie unbestritten sind oder der Besteller seine Einwendungen, insbesondere seine Mängelansprüche, in einem Prozess geltend gemacht hat und die Geltendmachung entscheidungsreif und begründet ist.

7. Zahlungen dürfen nur direkt an die Hauptverwaltung des Lieferanten in Hirschthal geleistet werden.

8. Die MWST in gesetzlicher Höhe ist vom Besteller (Käufer) zu tragen und ist im Preis nicht inbegriffen. Veränderungen des gesetzlichen MWST-Satzes gehen zu Lasten des Bestellers.

E. Lieferfrist

1. Die Lieferfrist beginnt nach Inkrafttreten des Vertrages durch die Auftragsbestätigung des Lieferanten, sobald vollständige Einigung über die Ausführungsart erfolgt ist und alle Unterlagen vorliegen. Wird während des Laufes der Lieferfrist vor der Ablieferung vom Besteller in irgendeinem Punkt eine andere Ausführung des Liefergegenstandes gefordert, so wird der Lauf der Lieferfrist bis zum Tage der Verständigung über die Ausführung unterbrochen und gegebenenfalls um die für die andersartige Ausführung erforderliche Zeit verlängert.

2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Sendung innerhalb der Frist versandbereit ist und dies dem Besteller mitgeteilt wurde. Dies gilt auch bei Montage durch den Lieferanten am Bestimmungsort.

3. Teillieferungen sind zulässig.

4. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, wie zum Beispiel in Fällen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Streiks, behördlicher Eingriffe, verspätete oder mangelhafte Anlieferung wesentlicher Materialien seitens der Lieferanten der Jungheinrich AG.

5. Wird der vereinbarte Liefertermin bzw. eine aus obigen Gründen angemessen verlängerte Lieferfrist um mehr als 2 Monate überschritten, ist der Besteller ausschliesslich berechtigt, eine Nachfrist von 6 Wochen anzusetzen. Wird der Kaufgegenstand vom Lieferanten auch dann nicht bis zum Ablauf der Nachfrist geliefert, so kann der Besteller durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten. Drei Monate nach Überschreitung des ursprünglichen Liefertermins aus einem Grunde der vorliegenden Art steht beiden Parteien ein Rücktrittsrecht vom ganzen Vertrag zu. Schadenersatzansprüche wegen Verzuges oder Nichterfüllens sind ausgeschlossen, sofern den Lieferanten kein grobes Verschulden trifft. Geleistete Teilzahlungen werden zurückerstattet. Sie werden nicht verzinst.

6. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, ist der Lieferant berechtigt, nach Ablauf von 2 Wochen nach Anzeige der Versandbereitschaft die Kosten der Lagerung, auch im eigenen Betrieb, dem Besteller zu belasten. Verzögert sich der Versand um mehr als 2 Monate ab Mitteilung der Versandbereitschaft, ist Jungheinrich AG berechtigt, eine angemessene Frist zur Abnahme des Lagergutes anzusetzen, und wenn der Besteller auch innerhalb dieser Frist nicht annimmt, entweder vom Vertrag zurückzutreten oder über den Liefergegenstand anderweitig zur Verfügung und dem Besteller mit angemessen verlängerter Frist zu liefern.

F. Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Gegenstände bleiben bis zur

vollständigen Bezahlung aller aus der gesamten Geschäftsverbindung dem Lieferanten zustehenden Forderungen Eigentum des Lieferanten.

2. Der Besteller verpflichtet sich, den Liefergegenstand gegen Feuer und sonstige Sachschäden zu versichern und so lange versichert zu halten, bis sämtliche Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllt sind.

3. Soweit der Besteller den Liefergegenstand im eigenen Betrieb verwendet, ist ihm die Weiterveräusserung, Verpfändung oder Sicherungsübertragung im Ganzen oder in Teilen ohne Genehmigung des Lieferanten nicht gestattet, solange der Eigentumsvorbehalt besteht.

4. Hat ein Besteller (Käufer) einen Gegenstand zum Zwecke des Wiederverkaufs als Händler erworben, ist die Weiterveräusserung im ordentlichen Geschäftsgang gestattet.

5. In jedem Fall der Weiterveräusserung eines unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstandes tritt der Besteller (Käufer) schon jetzt seine künftigen Forderungen gegen seinen Käufer an den Lieferanten ab.

6. Der Besteller ist verpflichtet, dem Lieferanten unverzüglich Mitteilung von allen Zwangsvollstreckungsmassnahmen gegen einen dem Eigentumsvorbehalt unterliegenden Gegenstand zu machen und ihm Abschriften von Pfändungsverfügungen und -protokollen zu übersenden. Er hat darüber hinaus alles zu unternehmen, um die Durchführung der Zwangsvollstreckung abzuwenden.

7. Gerät der Besteller mit seiner Kaufpreiszahlung in Verzug, hat der Lieferant das Recht, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände nach Mahnung und Ablauf einer damit verbundenen angemessenen Nachfrist in Besitz zu nehmen. Befinden sich diese Gegenstände im Besitz eines Dritten, ist der Besteller damit einverstanden, dass der Lieferant die Gegenstände auch in diesem Fall in Besitz nimmt.

8. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Wegnahme oder Pfändung des Liefergegenstandes durch den Lieferanten gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

9. Der Besteller ist mit der Eintragung des Eigentumsvorbehaltes einverstanden.

G. Transport und Gefahrenübergang

1. Der Transport sowie allfällige Lagerungen unterwegs oder am Bestimmungsort erfolgen auf Kosten des Bestellers.

2. Versandwege und Transportmittel vorbehältlich gegenteiliger Vereinbarung sind der Wahl von Jungheinrich AG überlassen.

3. Die Versicherung gegen Transportschäden ist Sache des Bestellers und wird von uns nur mit ausdrücklichem schriftlichem Auftrag des Bestellers auf dessen Rechnung kontrahiert.

4. Für Schäden, die nach der Versandbereitschaft der Waren entstehen, sei es am Liefergegenstand selbst oder in anderer Weise, ist die Haftung des Herstellers ausgeschlossen. Das gilt insbesondere auch für Personenschäden, Schäden an Gütern, die nicht Vertragsgegenstand sind oder für entgangenen Gewinn.

H. Montage

1. Ist ein Objekt an Ort und Stelle montiert zu liefern, so hat der Besteller auf seine Kosten rechtzeitig alle für die Montage erforderlichen, Vorarbeiten zu besorgen. Im Besonderen hat er vor Ankunft der Monteur die Fundamente solide

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen

und genau auszuführen und trocknen zu lassen, die Materialien an die Verwendungsstelle zu bringen und die zur Montage benötigten Hilfsarbeiter, Beleuchtung, Heizung usw. zur Verfügung zu stellen.

2. Der Lieferant belastet dem Besteller die Reise-, Arbeits- und Wartezeit, die Reisespesen und Unterhaltungskosten von ihr zur Verfügung gestellter Monteure zu den üblichen Pauschalansätzen des Lieferanten.

3. Die Monteure werden abbeordert, wenn die Sendung des Lieferanten an Ort und Stelle angekommen und alles zur Montage bereit ist. Ohne Verschulden der Jungheinrich AG aus irgendwelchen Gründen entstehende Wartezeit der Monteure sowie deren Beschäftigung mit anderen von uns nicht übernommenen Arbeiten werden dem Besteller gesondert berechnet.

4. Der Besteller hat die vom Lieferanten eingebrachten Arbeitsmittel und die Sachen des Montagepersonals in entsprechende Obhut zu nehmen und haftet zeitlich bis zur Vollendung der Montagearbeiten bzw. bis zur Räumung und dem Abtransport der Arbeitsstelle und Sachen für alle ihnen zustossenden Beschädigungen, ihrer Zerstörung und ihr Abhandkommen. Für das eigene Personal haften Jungheinrich AG und der Besteller gemäss bestehenden gesetzlichen Bestimmungen. Für Sach- und Personenschäden von Drittpersonen haftet ausschliesslich der Besteller.

J. Rücktrittsrecht

1. Wird dem Lieferanten die Erfüllung des Vertrages ganz oder teilweise unmöglich, so kann der Besteller bei gänzlicher Unmöglichkeit vom Vertrag zurücktreten, bei teilweiser Unmöglichkeit angemessene Minderung des Preises verlangen.

2. Wird bei einem Werk- oder Werkliefervertrag die Arbeit des Lieferanten auf Wunsch des Bestellers eingestellt, so ist der Besteller binnen vier Wochen zum Ersatz der bis dahin angefallenen Kosten unter Abzug einer etwa geleisteten Anzahlung verpflichtet.

3. Weitere Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen.

4. Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse im Sinne des Abschnitts E, Ziff. 4, der Lieferbedingungen, sofern sie die wirtschaftliche Auswirkung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Lieferanten erheblich einwirken, und für den Fall nachträglich sich herausstellenden Unvermögens zur Ausführung steht dem Lieferanten auch ohne die Dreimonatsfrist das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

5. Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht.

K. Gewährleistung und Haftung

1. Der Lieferant leistet dem Besteller Gewähr für richtige Konstruktion, zweckentsprechende Qualität des verwendeten Materials und gute Ausführung gemäss beiliegendem Angebot/Auftragsbestätigung. Der Lieferant verpflichtet sich, auf schriftliche Aufforderung des Bestellers alle Teile der Lieferungen des Lieferanten, die nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung bis zum Ablauf der Gewährleistungspflicht schadhaft oder unbrauchbar werden, so rasch als möglich nach Wahl des Lieferanten auszubessern oder zu ersetzen.

2. Ersetzte Teile werden Eigentum des

Lieferanten und sind diesem zurückzuschicken. Der Besteller hat das erforderliche Hilfspersonal und die Hilfseinrichtungen ohne Entschädigung zur Verfügung zu stellen.

3. Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die in der Auftragsbestätigung oder in den Spezifikationen ausdrücklich als solche bezeichnet wurden. Sind diese nicht oder nur teilweise erfüllt, hat der Besteller Anspruch auf unverzügliche Nachbesserung durch den Lieferanten. Hierzu hat der Besteller dem Lieferanten die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren.

4. Durch einzelne Gewährleistungsarbeiten oder -lieferungen erfährt die Gewährleistungsfrist für die Hauptlieferung keine Verlängerung. Von der Gewährleistung des Lieferanten ausgeschlossen sind Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung entstanden sind, z. B. infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse sowie infolge anderer Gründe, die der Lieferant nicht zu vertreten hat.

5. Für Lieferungen und Weisungen von Unterlieferanten übernimmt der Lieferant die Gewährleistung lediglich im Rahmen

der Gewährleistungsverpflichtungen der betreffenden Unterlieferanten.

6. Wegen Mängel in Material, Konstruktion oder Ausführung sowie wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche, ausser den oben ausdrücklich genannten. Insbesondere ist das Recht auf Minderung und Wandelung ausgeschlossen.

7. Vom Besteller besonders verlangte Betriebskontrollen und weitere Dienstleistungen, die nicht auf Gewährleistung beruhen oder über die Gewährleistungen hinausgehen, fallen nicht unter die Gewährleistungen und werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

8. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden. Diese Einschränkungen gelten nicht, sofern der Besteller ein grobes Verschulden oder eine rechtswidrige Absicht des Lieferanten nachweist, jedoch gelten sie auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonal. Für leichte Fahrlässigkeit ist die Haftung des Lieferanten insgesamt auf die Zahlungen pro Jahr, maximal CHF 30'000 beschränkt.

9. Wenn der Besteller den Liefergegenstand weiterverkauft, ist er verantwortlich für die Einhaltung von in- und ausländischen Exportvorschriften sowie die Übertragung der Bestimmungen über die Telematik Box. Verändert der Besteller den weiterverkauften Liefergegenstand oder unterlässt er die Pflicht zur Übertragung der Bestimmungen über die Telematik Box, so ist er für die daraus entstehenden Schäden gegenüber dem Lieferanten, seinem Käufer oder Dritten haftbar.

10. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Produkthaftungspflichtgesetzes.

L. Akten

1. An allen dem Besteller ausgehändigten Zeichnungen, Prospekten und Drucksachen jeder Art bleiben Eigentum und Urheberrecht jederzeit vorbehalten. Sie dürfen weder kopiert noch vervielfältigt und auch niemals Drittpersonen zugänglich gemacht werden.

2. Die Unterlagen sind, wenn oder soweit nicht bestellt wird, dem Lieferanten sofort zurückzugeben.

M. Telematik Box und Datenschutz

1. Flurförderzeuge des Lieferanten sind standardmässig mit einer Telematik Box ausgestattet. Die Telematik Box generiert während des Betriebs des Flurförderzeugs kontinuierlich Fahrzeugdaten wie z.B. Heben, Senken, Fahren, Geschwindigkeit, Position, Betriebszustand (ein- oder ausgeschaltet) sowie die Temperaturen einzelner Fahrzeugkomponenten, Betriebsstunden, Fehlerlogbücher («Telematik Daten») und überträgt diese Daten mobil an den Lieferanten oder seine verbundenen Gesellschaften im In- und Ausland zum Zweck der Abrechnung nach Betriebsstunden, der Konzeption neuer Mietmodelle, für Remote Service, zur technischen Fortentwicklung und Optimierung der Flurförderzeuge und für vergleichbare Inhalte. Der Besteller erklärt sich mit der Nutzung der Telematik Daten durch den Lieferanten oder durch mit dem Lieferanten zusammenarbeitenden Dritten einverstanden, kann aber einzelvertraglich die Deaktivierung der Telematik Box veranlassen.

2. Der Vertrag über den Erwerb und/oder über die Bereitstellung des Flurförderzeugs beinhaltet keinen Auftrag des Bestellers an den Lieferanten zur Erhebung bzw. Verarbeitung der Daten für ihn. Hierzu bedarf es einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung.

3. Mit der Telematik Box werden keine personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und an den Lieferanten übermittelt. Sofern der Besteller die Telematik Daten mit andern Informationen zusammenführt, die eine natürliche Person (z.B. den Fahrer des Flurförderzeugs) identifizierbar machen, ist hierfür der Besteller allein verantwortlich.

N. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für sämtliche beiderseitigen Vertragsverpflichtungen ist, vorbehaltlich ausdrücklich abweichender Vereinbarungen, Aarau.

2. Alleiniger Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Aarau.

3. Das Rechtsverhältnis untersteht schweizerischem Recht.

O. Teilnichtigkeit

Die eventuelle Unwirksamkeit einzelner Bedingungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen unberührt.

P. Änderungen der Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen

Der Lieferant behält sich vor, diese Bedingungen jederzeit anzupassen. Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen der Lieferbedingungen werden zum Bestandteil eines laufenden Vertrages, wenn der Besteller nicht innert 30 Tagen seit Kenntnisnahme der geänderten Bestimmungen widerspricht.

Dezember 2018 / Version 04